

Landkreis Osterholz – der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönebecker Aue“ (NSG OHZ 6) im Landkreis Osterholz vom 29.03.2021

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20, 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440);
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451);
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Altholz: Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Biototyp: Ein Biototyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Die Definition der einzelnen Biotypen in dieser Verordnung entspricht der Definition gemäß Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020).

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen sowie die Nachmahd.

Düngeverordnung (DÜV): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846).

Gebietsfremde Arten: Als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen.

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (siehe auch „Gruppen“).

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotop(e) (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat). Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker). Soweit die Grünlandbiotop(e) (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern.

Kahlschläge: Als Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung gilt ein vollständiger und zeitgleicher Abtrieb von erntereifen Waldbäumen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² (entsprechend 0,5 ha).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) aufweisen:

- Acker (A),
- Grünland (G),
- Gartenbaukultur (EG), (z.B. Gemüsebaufläche),
- Gehölzkultur (EB), (z.B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage),
- Obstplantage (EO), (z.B. Kulturheidelbeerplantage),
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotoptypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 1), insbesondere Wälder (W), Gebüsche und Gehölzbestände (B/H), Fließgewässer (F), Stillgewässer (S), Offenlandbiotop(e) (D), Heiden und Magerrasen (H/R) und, soweit nicht unter die o.g. Grünlanddefinition fallend, gehölzfreie Biotop(e) der Sümpfe und Niedermoore, naturnahes Hochmoor (M) sowie Stauden- und Ruderalfluren (U). Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.

Lebensraumtyp: Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Öffentlicher Verkehr: Straßen, Wege und Plätze, die dem „öffentlichen Verkehr“ dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z.B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).

Paddock: Paddocks sind eingezäunte Flächen, die dem Aufenthalt von Pferden im Freien dienen; da der Tierbesatz meist hoch ist, sind die Flächen zur Milderung der Trittschäden oft aufgesandet; aufgrund des Tritts weisen Paddocks meist kaum Vegetation auf.

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen, als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden dürfen.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimische Gehölze: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schönebecker Aue" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinde Ritterhude.
Es erstreckt sich beiderseits der Bremer Heerstraße (L 135) von der „Langen Heide“ bzw. der Ortslage Heilshorn im Norden bis nah an die Autobahn (BAB 27) im Süden.
Der westlich der L 135 gelegene Teil grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Bremer Schweiz“ (LSG OHZ Nr.4).
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier größtenteils in der naturräumlichen Einheit „Osterholz-Scharmbecker Lehmgüst“ mit der Untereinheit „Bremer Schweiz“ und zu einem kleineren Teil in der naturräumlichen Einheit „Garlstedter Sandgüst“ mit der Untereinheit „Lange Heide“.
Das NSG umfasst die flachhügelige Landschaft im Bereich der Schönebecker Aue und einzelner Zuläufe.
Den zentralen Bereich des Gebietes nimmt die Talung der Schönebecker Aue ein. Vom Talgrund steigt das Gelände flach zu beiden Seiten der Aue an.
Mit einbezogen sind einige Zuläufe der Schönebecker Aue, die zum Teil größere Reliefunterschiede in Form tiefer eingeschnittener Rinnen aufweisen.

Das NSG besteht aus einem vielfältigen Mosaik aus überwiegend waldbedeckten und im Übrigen landwirtschaftlich genutzten offenen bis halboffenen Bereichen mit einer Vielzahl verschiedener Gehölzstrukturen.

Es handelt sich bei der Schönebecker Aue um einen Geestbach, der innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes überwiegend naturnah bis natürlich ausgebildet ist. Die Schönebecker Aue und ihre Zuläufe sind gekennzeichnet durch auf weiten Strecken mäandrierende Verläufe und abwechslungsreiche Ufer- und Bachbettstrukturen.

Die Gewässer verlaufen in großen Abschnitten durch Wald. Besonders hier weisen sie naturnahe Strukturen mit Prall- und Gleitufern, Kolken, unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und Tiefen sowie verschiedenen Substratkörnungen auf.

Die Schönebecker Aue und ihre Zuläufe werden weitgehend von Erlensäumen begleitet.

Die Wälder unterscheiden sich je nach Standort: Im Bereich feuchter, zum Teil quelliger Auenstandorte kommen Erlen-Eschen-Auwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und auf den höher gelegenen oder ansteigenden Sandstandorten Buchenwälder vor. Die Wälder werden forstwirtschaftlich, teilweise auch extensiv, genutzt.

Im westlich der Bremer Heerstraße (L 135) gelegenen Bereich des NSG grenzen neben den vorherrschenden Waldflächen auch auf weiten Strecken Grünlandflächen an die Schönebecker Aue und ihre Zuläufe an. Hierbei handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland feuchter Ausprägung. Im Bereich des nördlich der Bremer Heerstraße (L135) befindlichen Verlaufs der Schönebecker Aue finden sich neben Waldflächen auch einige wertvolle Feucht- und Nassgrünlandflächen sowie gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore mit zum Teil quelligem Charakter. Äcker befinden sich im NSG nur ganz vereinzelt.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines Geestgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, geesttypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch ein flachhügeliges Relief, einen Wechsel aus bewaldeten, offenen und halboffenen Bereichen, Naturnähe und durch weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) und aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden:
- Landkreis Osterholz;
 - Stadt Osterholz-Scharmbeck;
 - Gemeinde Ritterhude.
- (5) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Schönebecker Aue“ (FFH-Gebiet Nr. 224; DE 2718-331).
In den Anlagen 1 und 2 ist das FFH-Gebiet, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 98,2 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Geestbäche, -wälder und -grünlandareale typischen, wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie
 - die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Schönebecker Aue und ihrer einbezogenen Umgebung.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung des natürlichen, geesttypischen, eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten Reliefs mit deutlichen Höhenunterschieden, unterschiedlichen Flächenneigungen und Talungen;
 2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines bezogen auf Menge und Qualität möglichst naturnahen geesttypischen Wasserregimes, das insbesondere
 - a) ausreichend Wasser führende und saubere Fließgewässer umfasst,
 - b) in den forstwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Auwald zulässt,
 - c) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland ermöglicht und
 - d) in den land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten quelligen Sumpfbereichen die Entwicklung von Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsenriedern erlaubt;
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der Geestlandschaft als Mosaik aus von Fließgewässern durchzogenen Wäldern und Landwirtschaftsflächen mit vielfältigen geesttypischen Landschaftselementen;
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Schönebecker Aue und ihrer Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit autotypischen Überflutungsbereichen durch
 - a) die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit,
 - b) die Verbesserung der Gewässerstruktur,
 - c) die Reduzierung der Sediment-, Schadstoff- und Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen und einfließenden Gräben,
 - d) die Erhaltung und Entwicklung von Altarmen,
 - e) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen Ufervegetation, insbesondere von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, Gehölzsäumen und angrenzenden Auwäldern;
 5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder, unter anderem bestehend aus Erlen-Eschen-Auwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern, durch Förderung
 - a) standortheimischer Baumarten, unter anderem durch Umwandlung nicht standortheimischer in standortheimische Bestände,
 - b) eines vielfältigen Wechsels aller Altersphasen der Waldbestände,
 - c) des Tot- und Altholzanteils und von Habitatbäumen,
 - d) eines mosaikartigen Wechsels von dichten Waldungen und natürlichen Lichtungen und
 - e) vielgestaltiger Waldränder;
 6. die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Landschaft außerhalb des Waldes mit Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Einzelbäumen;
 7. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem und artenreichem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
 9. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für zuwandernde Fischotter;
 11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben;

12. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme (mit Förderung der Entwicklung des Lebensraumtyps 9110 zu Lebensraumtyp 9120);
 - 9130 Waldmeister-Buchenwälder;
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder einschließlich Übergängen zu bodensauren Eichen-Mischwäldern;
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*);
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*);
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*).
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*);
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*);
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*);
 - Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*).
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*);
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*);
 - Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*);
 - Kleinabendsegler (*Nyctalis leisleri*);
 - Bachforelle (*Salmo trutta fario*).
- (5) Die Ziele gemäß Abs. 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 8 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
 2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

4. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
freigestellt bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;
freigestellt bleibt ferner das unangeleinte Führen von Hunden
 - a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
 - b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund,
 - c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd und
 - d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 6 zulässigen Jagdhundeausbildung;unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen (Leinenpflicht) durch gemeindliche Anordnungen;
5. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 sowie des § 5 Abs. 3 Ziffern 3 und 5; der Einbau von Bauschutt oder anderem Fremdmaterial in Forstwegen richtet sich nach § 6 Abs. 2 Ziffern 7 und 8;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
8. Feuer zu machen oder zu grillen;
9. Feuerwerkskörper zu zünden;
10. Feldgehölze, Hecken, markante Baumgruppen und markante Einzelbäume außerhalb von Waldflächen zu beseitigen; ferner die in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91E0*, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen, zu beeinträchtigen;
freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
11. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; die Anlage oder wesentliche Veränderung von Forstwegen richtet sich nach § 6 Abs. 2 Ziffern 7 und 8 .
12. sonstige bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
freigestellt sind
 - a) baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind;
 - b) die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
 die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, und nicht ortsüblichen Weidezäunen sowie des Aufstellens von Bienenkörben richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 und § 5 Abs. 3 Ziffer 6;
 - c) Verrohrungen zwecks Herstellung von Überfahrten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Anseinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;
13. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
14. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;

15. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen;
unberührt bleibt § 40 BNatSchG.

(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 8 sind:

1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte unter Einhaltung der §§ 4 bis 8;
 - b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
 - d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, Grütten und Drainagen richten sich nach § 4.
6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
7. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 5 und 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gewässern und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffer 10 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:

1. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung rechtmäßig landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter Einhaltung der Regelungen des Abs. 3,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und die Erneuerung bestehender Drainagen;
3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.

Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 Ziffern 2 und 3 und Abs. 3 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch

1. Absenkung des Grundwasserstandes,
2. Beseitigung von Gewässern sowie

3. Neuanlage oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern sowie Neuanlage von Drainagen;
 4. Entnehmen von Wasser aus Fließgewässern und Gräben zur Befüllung von Teichen und das Ableiten von Wasser aus Teichen in Fließgewässer und Gräben;
freigestellt hiervon sind wasserrechtlich zugelassene Entnahmen und Einleitungen an rechtmäßig angelegten Teichen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung;
Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen;
Ziffern 1 und 3 gelten nicht für Waldflächen; diesbezügliche Regelungen werden in § 6 Abs. 3 und der dazu gehörenden Anlage 5 getroffen.
- (3) Verboten im Rahmen der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen, nicht jedoch bei der Unterhaltung von Gruppen:
1. die Gewässerunterhaltung ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4;
 2. die Gewässerunterhaltung vom 01.12. bis 31.08.;
freigestellt hiervon ist die Unterhaltung rechtmäßig angelegter Teiche mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer vom 01.01. bis zum 31.07.;
 4. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen von streng geschützten Arten (mit Ausnahme des Fischotters) und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.
- (4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genannten Beschränkungen.
- (2) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
 1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;
freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen waren;
 2. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen;

3. der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;
freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; der selektive Einsatz schließt die Verwendung von Totalherbiziden aus;
 4. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten,
 - b) die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen, nicht jedoch die Errichtung von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen, sowie
ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4 das Aufstellen von Bienenkörben;
 5. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 6. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut.
- (3) Auf den Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
 2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung, nicht jedoch die Schlitzsaat; unberührt bleibt Abs. 2 Ziffer 3;
 3. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind:
 - a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,
 - b) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4 und
 - c) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und im Zeitraum vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
 4. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
 5. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg N pro ha und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung; unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung.
 6. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) In einem Abstand von 5 m zu einem Gewässer (außer zu Gruppen) sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. das Ausbringen von Düngemitteln;
 2. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) sowie
 3. die Mahd vom 01.01. bis zum 15.07.

- (5) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 bis 4 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (7) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sowie bezüglich von Zäunen und Gattern Ziffer 12. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
 1. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 20 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
 3. die Düngung;
 4. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und darüber hinaus der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;
 6. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen; freigestellt ist der Kahlschlag reiner Nadelholzbestände;
 7. eine Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter;
 8. der Neu- oder Ausbau von Forstwegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
 - 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme,
 - 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder und
 - 91 E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 5, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit - auch unter Berücksichtigung des Klimawandels - die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
1. der Betrieb von Fischteichanlagen, soweit die Teichwirtschaft mit dem Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung verbunden ist und diese nicht vorliegt;
 2. die Reusenfischerei;
freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen;
 3. das Einbringen von Futter in Gewässer;
 4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen an Fließgewässern ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.

§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG) von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;
freigestellt sind Kurrungen zur Bejagung von Schwarzwild;
 2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4;
freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. vier Wochen;
unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
 3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
 4. die Jagd auf Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
 5. der Einsatz von Totschlagfallen sowie von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
 6. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07.

§ 9 Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 2 erforderliche Ausnahme hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die gemäß §§ 3 bis 8 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (3) Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat, soweit in § 6 einschließlich Anlage 5 nicht anders geregelt, fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 5 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 8 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:
 - Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer durch
 - Wiederherstellung naturnaher Gewässerverläufe;
 - Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;
 - Schaffung naturnaher Ufer- und Sohlenstrukturen;
 - Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen;
 - Entwicklung bachbegleitender Uferstaudenfluren;
 - Zäunung zum Schutz vor Trittschäden an Gewässern;
 - Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen;
 - Beseitigung direkter Oberflächeneinleitungen;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Kreuzungsbauwerken (z.B. Rohrdurchlässe, Verrohrungen und Straßenbrücken);
 - Anstau von Gräben;
 - Rückbau, Umgestaltung und Renaturierung von Fischteichanlagen;

- Umbau von Nadelholz in standortheimische Laubholzbestände;
- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (insbesondere Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, Beseitigung von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen);
- Mahd von Brachen;
- Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen aufweisen.
- Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG.
- Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 8 freigestellt.
- (7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 8 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.

§ 12 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 13 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 9 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 15 sowie der §§ 4 bis 8 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Anzeige vorgenommen wurde, eine Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 14 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 6 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG OHZ 4 „Bremer Schweiz“ vom 01.10.1968 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Die bestehende „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 29.03.2021

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönebecker Aue“
(NSG OHZ 6) im Landkreis Osterholz**

Vom 29.03.2021

**Anlage 3: Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und
–Arten**

zu § 2 Absatz 5

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

<p>91 EO* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide prioritärer LRT</p>	<p>Erhaltungszustand¹ B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91EO* im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp² sowie den aktuellen Kartieranleitungen³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Auen- und Quellbereichen der Schönebecker Aue und ihrer Zuläufe mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem verschiedene Weiden-Arten (<i>Salix spp.</i>), Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>), Echte Engelwurz (<i>Angelica archangelica</i>) sowie Teich- und Wasserfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i> und <i>Myotis daubentonii</i>).</p>
---	---

<p>9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme</p> <p>sowie</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwälder</p>	<p>Erhaltungszustand¹ B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9120 im gesamten Schutzgebiet. Der LRT 9120 stellt mit seiner vitalen Entwicklung der Stechpalme die naturnahe Ausprägung der bodensauren Buchenwälder dar, weshalb die <u>Entwicklung</u> des LRT 9110 zu 9120 anzustreben ist. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp² sowie den aktuellen Kartieranleitungen³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf trockenen bis feuchten, basenarmen Standorten in der Niederung der Schönebecker Aue mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit unter anderem Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) sowie Stiel- und Traubeneiche (<i>Quercus robur</i> und <i>Quercus petraea</i>) als standortgerechte, autochthone Baumarten, sowie mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), Drahtschmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Sauerklee (<i>Oxalis acetosella</i>) sowie Schwarz- und Buntspecht (<i>Dryocopus martius</i>, <i>Picoides major</i>).</p>
<p>9130 Waldmeister-Buchenwälder</p>	<p>Erhaltungszustand¹ B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des Lebensraumtyps 9130 im günstigen Erhaltungszustand im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp² sowie den aktuellen Kartieranleitungen³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder in der Niederung der Schönebecker Aue mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Busch-Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Wald-Segge (<i>Carex sylvatica</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>) sowie Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) und Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</p>

<p>9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder</p>	<p>Erhaltungszustand¹ B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9160 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp² sowie den aktuellen Kartieranleitungen³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder in der Niederung der Schönebecker Aue mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Große Sternmiere (<i>Stellaria holostea</i>), Wald-Ziest (<i>Stachys sylvatica</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>) und Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</p>
<p>Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand¹ B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungszustandes der Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Niederung der Schönebecker Aue. Dafür sollen Gewässer mit offener Wasserfläche erhalten und ein strukturreiches Gewässerumfeld (Uferzonen und angrenzende naturnahe Flächen) als Insektenreservoir und somit als Nahrungsgrundlage der Teichfledermaus erhalten und entwickelt werden. Ebenso soll eine strukturreiche Ufervegetation auch bei kleineren, linienförmigen Gewässern (Bäche, Gräben), die als Flugstraßen zu Jagdgebieten dienen, entwickelt werden. Höhlenbäume sollen geschützt und entwickelt werden.</p>

<p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand¹ C (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Bachneunauges (<i>Lampetra planeri</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Schönebecker Aue und ihren Zuläufen. Dafür sollen Stoffeinträge in die Gewässer zur Verbesserung der Wasserqualität reduziert werden und die ökologische Durchgängigkeit gesichert werden. Die eigendynamische Fließgewässerentwicklung sowie naturnahe, heterogene Sohl- und Uferstrukturen zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollen erhalten und gefördert werden. Insbesondere sollen kiesige und sandige, flache Bachabschnitte mit mittelstarker Strömung als Laich- und Aufwuchshabitate gesichert oder neu angelegt werden.</p>
<p>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand¹ C (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Flussneunauges (<i>Lampetra fluviatilis</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Schönebecker Aue und ihren Zuläufen. Dafür sollen Stoffeinträge in die Gewässer zur Verbesserung der Wasserqualität reduziert werden und die ökologische Durchgängigkeit gesichert werden. Die eigendynamische Fließgewässerentwicklung sowie naturnahe, heterogene Sohl- und Uferstrukturen zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollen erhalten und gefördert werden. Insbesondere sollen kiesig-steinige und sandige, flache Gewässerabschnitte mit mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laich- und Aufwuchshabitate gesichert oder neu angelegt werden.</p>

Literatur:

¹ Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete (NLWKN, Juli 2020)

² Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung

³ Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);
Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN),
sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);
jeweils in der aktuellen Fassung

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönebecker Aue“ (NSG OHZ 6) im Landkreis Osterholz

vom 29.03.2021

Anlage 5

Tabelle „Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit Lebensraumtypen“

zu § 6 Absatz 3 einschließlich Anlage 4

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Auf den in <u>Anlage 4</u> gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen (LRT) 9110, 9120, 9130, 9160 und 91E0* gelten <u>zusätzlich</u> zu § 6 Abs. 2 folgende Regelungen:	Regelungsgruppe 1			Regelungsgruppe 2	
	LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwälder	LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichen- wälder mit Stechpalme	LRT 9130 Waldmeister- Buchenwälder	LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbu- chen-Mischwäl- der	LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
X = Verbot gilt					
<u>Verboten</u> sind:					
1. über das Kahlschlagverbot des § 6 Abs. 2 Ziffer 6 hinaus die Holzentnahme , sofern diese nicht nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird;	X	X	X	X	X
2. die Neuanlage von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	X	X	X	X	X
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;	X	X	X	X	X
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	X	X	X	X	X
5. eine Bodenbearbeitung , wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde <u>angezeigt</u> worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung;	X	X	X	X	X
6. eine Entwässerungsmaßnahme ohne <u>Zustimmung</u> der Naturschutzbehörde;				X	X
7. der Holzeinschlag und die Pflege ,					
a) wenn ein Altholzanteil von weniger als 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird;	X	X	X	X	X

b) wenn je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf weniger als 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;	X	X	X	X	X
c) wenn je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden;	X	X	X	X	X
d) wenn auf weniger als 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;	X	X	X	X	X
8. die künstliche Verjüngung durch Pflanzung oder Aussaat					
a) mit nicht lebensraumtypischen Baumarten generell und einem Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten von weniger als 80 % an der Verjüngungsfläche;				X	X
b) mit nicht lebensraumtypischen Baumarten , wenn diese Arten sich auf mehr als 10 % der Verjüngungsfläche erstrecken.	X	X	X		

Auflistung lebensraumtypischer Baumarten

	LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder	LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme	LRT 9130 Waldmeister- Buchenwälder	LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder	LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
lebensraumtypische Baumarten (Hauptbaumarten sind fett gedruckt)	<p>Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)</p>	<p>Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>)</p>	<p>Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</p>	<p>Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) auf nassen Standorten: Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)</p>	<p>Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>)</p>